

ZH_OBERGERICHT RT210136 vom 6. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210136

FR: ZH_OBERGERICHT RT210136 du 6 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210136 del 6 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Juli 2021 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Be- treibungsamtes Birmensdorf (Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2020) gestützt auf einen vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) anerkannten Einschätzungsvorschlag vom 10. April 2019 für die Staats- und Gemeindesteuern 2015 sowie die darauf ergangene Schlussrechnung und Einschätzungsmitteilung vom 30. Oktober 2019 (Urk. 2/6 und Urk. 2/4) definitive Rechtsöffnung für Fr. 38'357.– nebst Zins zu 0.25 % seit 3. Juni 2020, für Fr. 1'026.80 Zinsen sowie für Fr. 812.15 Zins bis 2. Juni 2020 (Urk. 27 = Urk. 34). b) Mit Eingabe vom 26. Juli 2021 erhob der Gesuchsgegner innert Frist (Art. 321 Abs. 2 und Art. 142 f. ZPO, Urk. 28/2) Beschwerde gegen das vorge- nannte Urteil mit folgenden Anträgen (Urk. 33 S. 2): " 1. Es seien die angefochtenen Urteile des Bezirksgerichts Dietikon EB200352-M/U und EB200403-M/U aufzuheben und es sei auf das jeweilige Gesuch um Rechtsöffnung nicht einzutreten beziehungs- weise sei es abzuweisen. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur neuen Entschei- dung im Sinn entsprechender Erwägungen des Obergerichts zu- rückzuweisen.

E. 2

Es seien keine Gerichtsgebühren zu Lasten des Beschwerdefüh- rers auszufallen und es sei ihm eine angemessene Parteientschä- digung zuzusprechen. [...]

E. 3

Es haben die Gerichtspersonen aus dem Personalbestand des Obergerichts des Kanton Zürich in den Ausstand zu treten und es sei das Obergericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde mit Gerichtspersonen zu besetzen, die mit keiner Partei in einer näheren, namentlich beruflichen Beziehung stehen. [...]

E. 4

Es seien die Beschwerden gegen die angefochtenen Urteile EB200352-M/U und EB200403-M/U zusammenzulegen.

E. 5

Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit den vorinstanzlichen Erwä- gungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Damit erweist sich die Be- schwerde als offensichtlich unbegründet. Diese ist gesamthaft abzuweisen.

E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

750.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzu- sprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unter- liegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.